

**Satzung
des Kreises Borken
über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen
auf dem Gebiet der Fleisch- und Fischhygiene
vom**

Auf Grund

- Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel – und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (Abl. Nr. L 165 vom 30.04.2004) in der geltenden Fassung
- § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV NRW S. 527/SGV NRW 2011) in der geltenden Fassung
- § 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Frischfleischhygiene vom 10. Januar 2006 (GV NRW 2006 S. 42) in der geltenden Fassung
- §§ 5, 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646) in der geltenden Fassung

hat der Kreistag des Kreises Borken am folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gebührentatbestand, Gebührenschuldner**

- (1) Für die in Anhang IV Abschnitt A und Anhang V Abschnitt A der VO (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz genannten Tätigkeiten (Amtshandlungen) werden Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV. NRW. 2001 S. 262) in der jeweils geltenden Fassung erhoben.
Auf Grund des § 2 Abs. 3 Satz 1 des Gebührengesetzes NRW werden für die in dieser Satzung aufgeführten gebührenpflichtigen Amtshandlungen unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anhang IV und nach Artikel 27 Abs. 5 der VO (EG) Nr. 882/2004 Gebühren erhoben, die von den Gebührensätzen der Tarifstelle 23.8.4. sowie deren Unterpositionen des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW abweichen.
- (2) Gebührenpflichtig sind natürliche oder juristische Personen, die die nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Amtshandlungen beantragen oder sonst zurechenbar verursachen oder in deren Interesse die Amtshandlungen vorgenommen werden oder deren Tätigkeiten Amtshandlungen im Sinne des Absatzes 1 unterliegen.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

- (1) Kleinbetriebe im Sinne dieser Satzung sind Betriebe, in denen im Durchschnitt des vergangenen Kalenderjahres außer Geflügel weniger als 1.500 Tiere im Kalendermonat geschlachtet worden sind.
- (2) Großbetriebe im Sinne dieser Satzung sind Betriebe, in denen im Durchschnitt des vergangenen Kalenderjahres außer Geflügel mindestens 1.500 Tiere im Kalendermonat geschlachtet worden sind.

- (3) Nimmt ein Schlachtbetrieb seine Tätigkeit neu auf, erfolgt die Einstufung als Klein- oder Großbetrieb im laufenden Kalenderjahr nach den tatsächlichen monatlichen Schlachtzahlen.
- (4) Öffentliche Schlachtbetriebe sind Betriebe im Sinne des § 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung.
- (5) Hausschlachtungen sind Schlachtungen außerhalb gewerblicher Schlachtbetriebe, bei denen das erschlachtete Fleisch ausschließlich zum privaten Verzehr durch den Tierhalter oder seine Familie bestimmt ist.

§ 3

Gebühren in gewerblichen Schlachtbetrieben

- (1) In **Kleinbetrieben** beträgt die Gebühr für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung je Tier:

Tierart	bei einer täglichen Gesamtzahl der Schlachtungen von		
	bis 35 Tiere € je Tier	36 - 64 Tiere € je Tier	65 und mehr Tiere € je Tier
für ausgewachsene Rinder	18,02	14,62	12,11
für Jungrinder	17,61	14,21	11,70
für Schweine, Wildschweine mit weniger als 25 kg sowie mit mindestens 25 kg Schlachtgewicht	10,67	7,66	6,13
für Schafe, Ziegen mit weniger als 12 kg sowie mit mindestens 12 kg Schlachtgewicht	7,06	5,68	4,69
für Einhufer	28,13	22,23	18,56
Wildwiederkäuer mit weniger als 12 kg sowie mit mindestens 12 kg Schlachtgewicht	8,55	6,84	5,60

Sind die Gebühren entsprechend den Schlachtzahlstaffeln zu ermäßigen, werden mindestens die Gebühren erhoben, die sich aus der Multiplikation der höchsten Tierzahl der niedrigeren Schlachtzahlstaffel mit der darin enthaltenen Gebühr ergeben.

- (3) In **Großbetrieben** beträgt die Gebühr für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung je Tier:

Tierart	bei einer täglichen Gesamtzahl der Schlachtungen von			
	bis 499	500 - 799	800 - 1.599	1.600 und mehr Tiere
	Tiere	Tiere	Tiere	Tiere
	€ je Tier	€ je Tier	€ je Tier	€ je Tier
für ausgewachsene Rinder	5,35	5,06	4,96	4,94
für Jungrinder	4,95	4,66	4,56	4,54
für Schweine, Wildschweine mit weniger als 25 kg sowie mit mindestens 25 kg Schlachtgewicht	2,48	2,19	2,09	2,07
für Schafe, Ziegen mit weniger als 12 kg sowie mit mindestens 12 kg Schlachtgewicht	2,05	1,76	1,66	1,64
für Einhufer	9,00	8,71	8,61	8,59

Für Wildwiederkäuer werden die Gebühren erhoben, die sich nach Abs. 1 ergeben.

Sind die Gebühren entsprechend den Schlachtzahlstaffeln zu ermäßigen, werden mindestens die Gebühren erhoben, die sich aus der Multiplikation der höchsten Tierzahl der niedrigeren Schlachtzahlstaffel mit der darin enthaltenen Gebühr ergeben.

§ 4

Gebühren in öffentlichen Schlachtbetrieben

Für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung in öffentlichen Schlachthöfen werden die Gebühren erhoben

- bei Schweinen und Wildschweinen mit einem Gewicht von weniger als 25 kg sowie mit einem Gewicht von mindestens 25 kg, die sich aus der Tabelle in Anlage 1 ergibt.
- bei ausgewachsenen Rindern, die sich aus der Tabelle in Anlage 2 ergibt.
- bei Jungrindern, die sich aus der Tabelle in Anlage 3 ergibt.

Die Tabellen 1, 2 und 3 sind Anlagen und Bestandteile dieser Satzung.

Werden im Rahmen der Schlachtung von ausgewachsenen Rindern einzelne Jungrinder (Kälber) geschlachtet, wird für diese Jungrinder die Gebühr für ausgewachsene Rinder erhoben.

Die Gebührenhöhe richtet sich nach der Schlachtleistung je Stunde (Schlachttiere/Stunde). Bei der Anwendung der Gebührentabellen ist von der am Vortag verbindlich angekündigten Schlachtleistung je Stunde (siehe Spalte 1 der Anlagen) und von der im Durchschnitt je Stunde tatsächlich erreichten Schlachtleistung innerhalb eines Einsatzzeitraumes - angemeldeter Untersuchungsbeginn bis Ende der Untersuchung (Abstempelung des am Schlachtband zuletzt untersuchten Tieres) - (siehe Spalte 2 der Anlagen) auszugehen. Die angekündigte Schlachtleistung je Stunde und die je Stunde tatsächlich erreichte Schlachtleistung sind für jede Tierart getrennt zu erfassen und nach den Tabellen getrennt abzurechnen.

Für Einhufer, Schafe, Ziegen und Wildwiederkäuer werden die Gebühren erhoben, die sich nach § 3 ergeben.

§ 5 Gebühren für Trichinenuntersuchungen

Die Gebühr für Trichinenuntersuchungen bei Wildschweinen, Sumpfbibern, Dachsen oder anderen Tieren, die Träger von Trichinen sein können und die gebührenmäßig nicht dem Anwendungsbereich der VO (EG) Nr. 882/2004 unterfallen sowie keiner Fleischuntersuchung unterliegen und für die keine Gebührenerhebungen nach den § 3 oder § 4 erfolgt, beträgt je Tier bei täglichen Schlachtungen / Untersuchungen je Gebührenschuldner:

bei Entnahme der Probe	für das 1. Tier	für jedes weitere gleich- zeitig untersuchte Tier
	€	€
in der Untersuchungsstelle	4,73	3,06
außerhalb der Untersuchungsstelle	14,36	3,06

§ 6 Gebühren bei Hausschlachtungen

Außerhalb des gebührenmäßigen Anwendungsbereiches der VO (EG) Nr. 882/2004 werden für die Untersuchungen im Zusammenhang mit Fleischuntersuchungen bei Hausschlachtungen, wenn nicht mehr als 3 Tiere in einem zeitlichen Zusammenhang geschlachtet werden, folgende Gebühren erhoben:

Zu den Gebühren nach § 3 Abs. 1 in der Gebührenstaffel bis 35 Tiere (in Kleinbetrieben) wird für das erste Tier ein Zuschlag von 10,70 € und bei der gleichzeitigen Untersuchung mehrerer Tiere für das 2. und für jedes weitere Tier ein Zuschlag von 3,20 € je Tier erhoben.

§ 7 Gebühren für fleischhygienerechtliche Untersuchungen an geschlachteten Rindern auf BSE

Für die fleischhygienerechtliche Untersuchungen an geschlachteten Rindern auf BSE (Bovine Spongiforme Enzephalopathie), die gebührenmäßig nicht von der VO (EG) Nr. 882/2004 erfasst werden, wird neben den Gebühren nach den §§ 3, 4 und 6 für jedes untersuchte Tier eine Gebühr von 14,92 € je Tier erhoben. Der Betrag gemäß Satz 1 erhöht sich jedoch um bis zu 7,00 €, wenn und soweit die Kofinanzierung der EU nicht oder nur in geringerem Umfang erfolgt. Der jeweilige Differenzbetrag ist durch gesonderten Bescheid nachzuerheben.

§ 8 Gebühren für Amtshandlungen in sonstigen Betrieben

(1) Für Amtshandlungen in sonstigen Betrieben im Zusammenhang mit Frischfleischhygienekontrollen/-untersuchungen oder von eingelagertem Fleisch werden Gebühren erhoben.

Sonstige Betriebe sind:

- Verarbeitungsbetriebe für Fleisch- u. Geflügelfleischerzeugnisse,
- Herstellungsbetriebe für Hackfleisch oder Fleisch- u. Geflügelfleischzubereitungen,
- Umpackbetriebe für frisches Fleisch oder Fleischerzeugnisse und frisches Geflügelfleisch oder Geflügelfleischerzeugnisse,
- Wildbearbeitungsbetriebe,

- Groß- und Zwischenhandelsbetriebe für Fleisch, Geflügelfleisch, Wild sowie die daraus hergestellten Erzeugnisse,
 - Abgabestellen für Fleisch aus Isolierschlachtbetrieben,
 - Kühl- und Gefrierhäuser,
 - sonstige zugelassene Betriebe, die Fleisch, Geflügelfleisch, Wild sowie die daraus hergestellten Erzeugnisse herstellen, zerlegen, verarbeiten und/oder in den Verkehr bringen.
- (2) Die Gebühr beträgt 39,00 € für die erste halbe Stunde und 33,00 € für jede weitere halbe Stunde.

§ 9

Gebühren für die Kontrollen in einem Fischverarbeitungsbetrieb

- (1) Für im Zusammenhang mit der Verarbeitung von Fischereierzeugnissen und Erzeugnissen der Aquakultur durchzuführende Kontrollen, wird abweichend von den Mindestgebührensätzen nach der Tarifstelle 23.8.4.1.5 d) der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW eine Gebühr von 39,00 € für die erste halbe Stunde und 33,00 € für jede weitere halbe Stunde erhoben.
- (2) Sollte bei Anwendung des Absatz 1 die durchschnittliche Gebühr je Tonne verarbeiteten Fischereierzeugnissen und Erzeugnissen der Aquakultur der Mindestbetrag nach der VO (EG) Nr. 882/2004 unterschritten werden, so werden abweichend davon 0,50 €/Tonne erhoben.

§ 10

Gebühren für die Kontrollen im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung von Geflügel und Kaninchen in Ursprungs-/Erzeugerbetrieben

- (1) Sofern im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung von lebendem Geflügel (Haushühner und Perlhühner, Enten und Gänse, Truthühner) sowie von Zuchtkaninchen nur eine Kontrolle (Hygieneuntersuchung/Schlachttieruntersuchung) im Ursprungs-/Erzeugerbetrieb durchgeführt wird, wird abweichend von den Mindestgebührensätzen nach der Tarifstelle 23.8.4.1.5 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW und deren Unterpositionen eine Gebühr von 39,00 € für die erste halbe Stunde und 33,00 € für jede weitere halbe Stunde erhoben.
- (2) Sollte bei Anwendung des Absatz 1 die durchschnittliche Gebühr je Schlachttier unter die Mindestbeträge nach der VO (EG) Nr. 882/2004 fallen, so werden abweichend davon die nachfolgenden Gebühren erhoben:
- | | |
|--------------------------|-----------------------------|
| a) Haushuhn und Perlhuhn | Gebühr: Euro 0,005 je Tier, |
| b) Enten und Gänse | Gebühr: Euro 0,01 je Tier, |
| c) Truthühner | Gebühr: Euro 0,025 je Tier, |
| d) Zuchtkaninchen | Gebühr: Euro 0,005 je Tier. |

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Kreises Borken über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleisch- und nach dem Geflügelfleischhygienegesetz vom 20.02.2003, geändert durch Satzung vom 23.10.2003, außer Kraft.